

## Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 06.10.2015

### **Konflikte frühzeitig minimieren - Bibermanagement entwickeln**

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Der Bestand des Bibers (*Castor fiber*) hat sich in Niedersachsen in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Der Biber ist durch seine Listung in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 14 b des Bundesnaturschutzgesetzes eine streng geschützte Art. Durch die zunehmende Ausbreitung des Bibers kann es in Zukunft zu Konflikten kommen, die in anderen Bundesländern bereits zu erkennen sind. So beschädigen Biber beispielsweise Hochwasserschutzanlagen, Verkehrswege oder auch land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Ein nachhaltiges Bibermanagement hat daher die Aufgabe, Prävention und Konfliktlösungen frühzeitig zu stärken sowie für Schäden konsequent zu entschädigen.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

1. ein Konzept zum Bibermanagement zu entwickeln; wichtig ist hier besonders der Ausbau der Beratungsmöglichkeiten zur Konfliktminimierung, speziell mit der Landwirtschaft,
2. Präventionsmaßnahmen finanziell zu fördern,
3. nach dem Vorbild des Freistaates Bayern ein Ausgleichssystem für Biberschäden zu entwickeln.

#### Begründung

Der Biber erfährt in der öffentlichen Wahrnehmung eine sehr hohe Akzeptanz. Diese Akzeptanz soll auch weiter gewährleistet werden. Daher muss möglichen Konflikten frühzeitig entgegengewirkt werden. Dazu bedarf es eines nachhaltigen Bibermanagements. Hierzu soll, ähnlich wie beim Wolfsmanagement, mit den Verbänden eng zusammengearbeitet werden. Ziel der Maßnahmen ist es, ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben von Mensch und Biber zu ermöglichen. Zudem wird eine wirksame Präventionsstrategie viele Folgekosten, speziell auch beim Hochwasserschutz, vermeiden.

Der Freistaat Bayern gleicht Biberschäden, die trotz präventiver Maßnahmen aufgetreten sind, unter bestimmten Bedingungen mit maximal 80 % des anerkannten Schadens aus.

Ausgeglichen werden, sofern der Schaden mehr als 50 Euro (Untergrenze) und weniger als 30 000 Euro (Obergrenze) in der jährlichen Summe beträgt:

- FraÙ- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen,
- Flurschäden, z. B. durch Uferabbruch,
- Maschinenschäden in der Landwirtschaft,
- Schäden an Teichanlagen für die Fischzucht,
- forstwirtschaftliche Schäden.

Ein ähnliches System muss auch in Niedersachsen etabliert werden.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Ausgegeben am 07.10.2015)